1/2021

EuGH-Update Seminar 2020

Am 16. Dezember 2020 fand (virtuell) das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)¹. Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

<u>Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 18</u> <u>Abs. 1 AEUV auf das Vorliegen zweier Voraussetzungen</u>

In der Rechtssache RB² stellt der EuGH klar, dass Art. 18 Abs. 1 AEUV nur bei Sachverhalten Anwendung findet, die zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Einerseits muss der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und andererseits darf auf einen solchen Sachverhalt kein in den Verträgen vorgesehenes besonderes Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar sein.

Art. 18 Abs. 1 AEUV ist auf eine in einem Vertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Hersteller von Medizinprodukten enthaltene Klausel, die die geografische Reichweite der Deckung der Haftpflichtversicherung für diese Produkte auf Schäden beschränkt, die im Gebiet eines einzigen Mitgliedstaates eintreten, nicht anwendbar, da ein solcher Sachverhalt nach dem gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nicht in dessen Anwendungsbereich fällt.

<u>Der Grundsatz des Verbots von Betrug und Rechtsmissbrauch</u>

In der Rechtssache *Marvin M.* 3 stellt der EuGH fest, dass die Anwendung der Unionsrechtsvorschriften nicht so weit gehen kann, dass Vorgänge geschützt werden, die zu dem Zweck durchgeführt werden,

betrügerisch oder missbräuchlich in den Genuss von im Unionsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen.

Einem Mitgliedstaat ist es gestattet, die Anerkennung eines nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126⁴ umgetauschten Führerscheins ablehnen, wenn dem Inhaber dieses Führerscheins noch vor dem Umtausch die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat entzogen wurde.

<u>Schwerpunktprinzip und exklusive Anwendbarkeit</u> der Art. 9 - 13 Dienstleistungsrichtlinie

Aus dem Urteil in der Rechtssache "KOB" SIA⁵ sind zwei wesentliche Punkte hervorzuheben: Zum einen wendete der EuGH neu das "Schwerpunktprinzip" (Rz. 22) im Bereich des Grundverkehrs an. Hierbei ist insbesondere der Zweck des Erwerbs entscheidend. Besteht dieser im Betrieb der erworbenen Liegenschaft, so ist die Niederlassungsfreiheit massgeblich. Erfolgt der Erwerb primär zu Investitionszwecken, so findet die Kapitalverkehrsfreiheit Anwendung.

Zweitens entschied der EuGH, dass im Rahmen von Genehmigungsregeln im Bereich der Niederlassung neu ausschliesslich die Art. 9 - 13 der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)⁶ zur Anwendung gelangen und nicht mehr das Primärrecht (Stichwort "abschliessende Harmonisierung", Rz. 32).

<u>Aufenthaltsrecht und soziale Vergünstigungen auf</u> Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 492/2011

Ein sehr interessantes und wichtiges Urteil im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht von Wanderarbeitnehmern und deren Anspruch auf soziale Vergünstigungen im Aufnahmemitgliedstaat fällte die Grosse Kammer des EuGH in der Rechtsache *Jobcenter Krefeld*⁷.

Der EuGH hielt fest, dass den Kindern eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Aufnahmemitgliedstaat beschäftigt ist oder gewesen ist, und dem Elternteil, der die elterliche Sorge für sie tatsächlich wahrnimmt, ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt in diesem Staat auf der Grundlage allein von Art. 10

¹ https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j 6/de/.

² Urteil vom 11. Juni 2020, RB gegen TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Allianz IARD SA, C-581/18, ECLI:EU:C:2020:453.

³ Urteil vom 28. Oktober 2020, Marvin M. gegen Kreis Heinsberg, C-112/19, ECLI:EU:C:2020:864.

⁴ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABI. Nr. L 403 vom 30. 12. 2006, S. 18).

⁵ Urteil vom 11. Juni 2020, "KOB" SIA gegen Madonas novada pašvaldības Administratīvo aktu strīdu komisija, C-206/19, <u>ECLI:EU:C:2020:463</u>.

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (<u>ABI. Nr. L 376 vom</u> 27. 12. 2006, S. 36).

 $^{^{7}}$ Urteil vom 6. Oktober 2020, Jobcenter Krefeld - Widerspruchsstelle gegen JD, C-181/19, <code>ECLI:EU:C:2020:794</code>.

der Verordnung (EU) Nr. 492/2011⁸ zusteht (Recht auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht), ohne dass sie die Voraussetzungen nach der Richtlinie 2004/38/EG⁹, u.a. dass der Betreffende über ausreichende Existenzmittel verfügen muss, erfüllen müsste. Diese Kinder sowie das obsorgende Elternteil geniessen das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Verordnung selbst dann, wenn dieser Elternteil seine Arbeitnehmereigenschaft verloren hat.

Der EuGH äussert sich zur Rechtmässigkeit einer Steuer auf in einem Mitgliedstaat abgeschlossene oder ausgeführte Börsengeschäfte

In der Rechtssache Zantbeek/Ministerraad¹⁰ stellte der EuGH klar, dass Art 56 AEUV und Art 36 des EWR-Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates nicht entgegenstehen, die eine Steuer auf im Auftrag einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Person durch einen gebietsfremden gewerblichen Vermittler abgeschlossene oder ausgeführte Börsengeschäfte einführt und die eine Beschränkung der freien Dienstleistungserbringung durch solche gewerblichen Vermittler zur Folge hat, soweit diese Regelung für diese Auftraggeber und gewerblichen Vermittler Erleichterungen sowohl in Bezug auf die mit dieser Steuer verbundenen Erklärungspflichten als auch in Bezug auf die Zahlung derselben vorsieht. Ausserdem ist die Beschränkung auf jenes Ausmass zu begrenzen, das zur Erreichung der mit der Regelung verfolgten legitimen Ziele erforderlich ist.

<u>Der EuGH erklärt die Registrierungspflicht für Nichtregierungsorganisationen ("NGOs") in Ungarn für unzulässig</u>

Das betreffende ungarische Gesetz sieht vor, dass sich Nichtregierungsorganisationen ("NGOs"), die Spenden aus dem Ausland erhalten, ab einem bestimmten Schwellenwert bei den ungarischen Behörden registrieren lassen müssen. Die bereitgestellten Informationen werden anschliessend online veröffentlicht. Zudem müssen die NGOs auf ihrer Webseite und in anderen Veröffentlichungen explizit ausführen, sie seien eine "aus dem Ausland unterstützte Organisation". Die EU-Kommission warf der ungarischen Regierung vor, das Gesetz verstosse unter anderem gegen den Grundsatz des freien

Kapitalverkehrs (Art 63 AEUV). Dem stimmte der EuGH zu, er sprach aus, die Regeln seien diskriminierend und schränkten die betroffenen Organisationen, aber auch die Spender, ungerechtfertigt ein¹¹.

<u>Unzulässige Obergrenze für Beteiligungen an Investmentgesellschaften</u>

Der EuGH hat ausgesprochen, dass der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (Art 63 AEUV) einer nationalen Massnahme entgegensteht, die eine Obergrenze von 5 Prozent für die Beteiligung am Kapital von Investmentgesellschaften vorsieht, sofern diese Massnahme nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Das Ziel, die Beteiligungsstreuung bestimmter Investmentgesellschaften sicherzustellen, stellt jedoch nach der Auffassung des EuGH keinen solchen Grund dar. Dieser sei vielmehr als wirtschaftlicher Grund zu qualifizieren. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (siehe auch C-171/08, Kommission/Portugal¹²) können wirtschaftliche Gründe keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs rechtfertigen kann¹³.

Auslegung von Art. 35 und Art. 36 AEUV: Rechtfertigung einer Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Ausfuhrbeschränkung

In der Rechtssache *ANRE*¹⁴ verbindet der EuGH seine Judikatur zum Verbot und zur Spürbarkeit einer Beschränkung der Grundfreiheiten. Der Fall betraf eine Vorlagefrage des Landgerichts Bukarest in einem Streit um Sanktionen der rumänische Regulierungsbehörde gegen ein Unternehmen, weil es einen Teil der von ihm erzeugten elektrischen Energie in den ungarischen Markt ausgeführt und nicht zuvor über eine zentralisierte Handelsplattform auf dem nationalen Markt angeboten hatte, wie es die nationalen Rechtsvorschriften vorschrieben. Es stellte sich die Frage, ob diese nationale Regelung Art. 35 AEUV widerspreche.

Der EuGH wies darauf hin, dass er in seiner früheren Judikatur bereits nationale Massnahmen, die für alle im Inland tätigen Wirtschaftsteilnehmer galten und die tatsächlich die Ausfuhren stärker betrafen als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt dieses Mitgliedstaats, als Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen im Sinne des

⁸ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABI. Nr. L 141 vom 27. 5. 2011, S. 1).

⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35). berichtigt in ABI. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35.

¹⁰ Urteil vom 30. Januar 2020, Anton van Zantbeek VOF gegen Ministerraad, C-725/18, ECLI:EU:C:2020:54.

¹¹ Urteil vom 18. Juni 2020, Europäische Kommission gegen Ungarn, C-78/18, ECLI:EU:C:2020:476.

¹² Urteil vom 8. Juli 2010, Europäische Kommission gegen Portugiesische Republik, C-171/08, ECLI:EU:C:2010:412.

¹³ Urteil vom 16. September 2020, SC Romenergo SA, Aris Capital SA gegen Autoritatea de Supraveghere Financiară, C-339/19, ECLI:EU:C:2020:709.

¹⁴ Urteil vom 17. September 2020, Autoritatea Naţională de Reglementare în Domeniul Energiei (ANRE) gegen Societatea de Producere a Energiei Electrice în Hidrocentrale Hidroelectrica SA, C-648/18, ECLI:EU:C:2020:723.

Art. 35 AEUV qualifiziert hatte. Jede auch noch so unbedeutende Beschränkung einer der im AEUV vorgesehenen Grundfreiheiten sei verboten. Nicht als Beschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV gelten Einschränkungen, deren Wirkungen als zu ungewiss oder zu mittelbar angesehen werden könnten (Rz. 29).

Im vorliegenden Fall sah der EuGH in der rumänischen Regelung, eine Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Ausfuhrbeschränkung gemäss Art. 35 AEUV (Rz. 33).

Der Schutz der Energieversorgungssicherheit könne zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit i.S.v. Art. 36 AEUV gehören, die eine gegen Art. 35 AEUV verstossende nationale Massnahme rechtfertigt, sofern das von ihr verfolgte Ziel legitim sei und sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehe.

Dies war in casu jedoch nicht der Fall, weil Zwischenhändler elektrische Energie auf dem Grossmarkt erwerben und ohne Beschränkung weiterverkaufen konnten (Rz. 34 ff.). Ausserdem gehörten rein wirtschaftliche oder kommerzielle Erwägungen, wie die Gewährleistung der Stromversorgung zum günstigsten Preis, weder zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit i.S.v. Art. 36 AEUV noch zu den Erfordernissen des Allgemeininteresses, die einen Verstoss gegen Art. 35 AEUV rechtfertigen könnten (Rz. 42 ff.).

Praktika bei EWR-Institutionen: Aktuelle Ausschreibungen

Die folgenden EWR-Institutionen bieten interessierten Bewerbern bezahlte Praktika in verschiedenen Bereichen an:

EFTA-Sekretariat (Brüssel/Genf)



Die 11-monatigen Praktika beim Secretary-General's Office (SGO) in Genf und Brüssel, bei der Internal Market Division (IMD) in Brüssel, bei der EEA Coordination Division (ECD) in Brüssel bzw. das 12-monatige Praktikum beim Financial Mechanism Office (FMO) in Brüssel werden jeweils im Februar publiziert, mit Fristenlauf bis März. Arbeitsbeginn ist jeweils der 1. September. Weitere Informationen zu den Praktika beim SGO, bei der IMD, bei der ECD und beim FMO finden Sie unter diesem Link.

Die fünf- bis sechsmonatigen Praktika bei der Trade Relations Division (TRD) in Genf werden jeweils im Oktober und im Februar ausgeschrieben. Weitere Informationen zu den Praktika bei der TRD finden Sie unter diesem Link.

Die beiden fünf- bzw. sechsmonatigen Short-Term-Expert-Stellen (STE) beim EFTA Statistical Office (ESO) in Luxemburg werden vom 1. März bis zum 31. Juli (Frühling) bzw. vom 1. September bis zum 28. Februar (Herbst) angeboten. Weitere Informationen zu den Stellen beim ESO finden Sie unter diesem Link.

Aktuell sind beim EFTA-Sekretariat folgende Praktikumsstellen ausgeschrieben:

Traineeships at the EFTA Secretariat 2021-2022

Referenz: VA 02/2021 Eingabefrist: 1. März 2021

<u>Traineeships at the FMO - EEA and Norway Grants</u>

2021-2022

Referenz: VA 03/2021 Eingabefrist: 1. März 2021

EFTA-Überwachungsbehörde (Brüssel)



Die 11-monatigen Praktika bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) in Brüssel dauern jeweils vom 1. September bis zum 31. Juli, mit Fristenlauf bis Anfang März. Weitere Informationen zu den Praktika bei der ESA finden Sie unter diesem Link.

Aktuell sind bei der EFTA-Überwachungsbehörde folgende Praktikumsstellen ausgeschrieben:

Communications Trainee 2021/22

Referenz: 04/2021

Eingabefrist: 7. März 2021

Competition & State Aid, Internal Market & Legal

Trainees 2021/22 Referenz: 03/2021

Eingabefrist: 7. März 2021

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 <u>info.sewr@llv.li</u> F +423 - 236 60 38 <u>www.sewr.llv.li</u>